

II-1248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 683/J

1984-04-11

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Paulitsch
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Anfertigung von Unfallskizzen bei Unfällen
mit bloßen Sachschäden.

Der Bundesminister für Inneres hat die an ihn gerichtete Anfrage des Erstunterzeichners vom 27.1.1984 betreffend Aktenvermerke der Polizei und Gendarmerie bei Unfällen mit Sachschäden (443/J) am 16.3.1984 (434/AB) dahin beantwortet, daß die in der Anfrage geübte Kritik an der derzeitigen Vorgangsweise der Exekutivorgane, bei derartigen Unfällen k e i n e Unfallskizzen anzufertigen (wodurch die spätere exakte Sachverhaltsermittlung beträchtlich erschwert wird), unberücksichtigt lasse, daß der Wortlaut des § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung keinen Raum für die Anfertigung einer Skizze lasse. Die Antwort des Innenministers gipfelt in der Behauptung, daß - da eben die Anfertigung einer Skizze im Gesetz nicht vorgesehen sei - eine allfällige Weisung seinerseits, bei Unfällen mit bloßen Sachschäden auch eine Skizze anzufertigen, eine gesetzwidrige Überschreitung seiner Befugnisse darstellen und daher dem im Art. 18 Abs. 1 B-VG normierten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung widersprechen würde.

Die Argumentation des Bundesministers für Inneres, der Wortlaut des § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung verbiete geradezu die Anfertigung von Unfallskizzen bei Unfällen mit bloßen Sachschäden, beruht auf einer rechtsirrigen Interpretation der zitierten Gesetzesstelle. Denn deren Textierung zufolge

- 2 -

haben die Polizei- bzw. Gendarmerieorgane auf Verlangen der Unfallbeteiligten Meldungen über Unfallort, Unfallzeit, verursachte Schäden und Unfallbeteiligte entgegenzunehmen, woraus sich ergibt, daß es sich dabei um einen von den Exekutivorganen gegenüber den Unfallbeteiligten einzuhaltenden Mindestkatalog an Dienstpflichten handelt. Der Wortlaut des § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung statuiert daher die den Unfallbeteiligten unter allen Umständen zustehenden Rechte (Mindestrechte) gegenüber den Exekutivorganen, nimmt jedoch in keiner Weise Bezug auf interne Dienstanweisungen an die Exekutivorgane. Ebenso wenig wie das einzelne Exekutivorgan durch den § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung gehindert ist, von sich aus eine Skizze über den Unfall anzufertigen, wird damit der vorgesetzten Dienststelle bzw. in letzter Konsequenz dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit genommen, die ihm unterstellten Polizei- bzw. Gendarmerieorgane anzuweisen, eine Unfallskizze zu erstellen.

Dazu kommt weiters, daß unter dem im § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung verwendeten Begriff "Meldungen über Unfallort" keineswegs nur schriftlich festzuhaltende Meldungen zu verstehen sind. Auch Unfallskizzen oder andere graphische Darstellungen können den integrierenden Bestandteil einer Meldung darstellen, sodaß sich auch unter diesem Gesichtspunkt die vom Innenminister aufgestellte Behauptung, der § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung verbiete geradezu die Anfertigung einer Skizze, als rechtlich unhaltbar erweist.

Schließlich erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt des gerade vom Bundesminister für Inneres immer wieder propagierten "Bürgerservice" und "Bürgerministeriums" mehr als eigenartig, daß gerade in diesem Ressort vom zuständigen Ressortleiter verhindert wird, daß die Exekutivorgane den an sie herangetragenen Ersuchen der Betroffenen, alle Voraus-

- 3 -

setzungen für eine sachgerechte und umfassende Sachverhaltserhebung nach einem Verkehrsunfall zu schaffen, entsprechen, können. Die Leidtragenden einer solchen Weigerung des Innenministers sind die Exekutivorgane, die in den jeweiligen Fällen der Ummut der Bevölkerung trifft und deren Bild als "Freund und Helfer" notwendigerweise getrübt wird.

Wenngleich es - aufgrund der obigen Ausführungen - einer Novellierung des § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung eigentlich gar nicht bedürfte, wird dennoch positiv vermerkt, daß der Bundesminister für Inneres - laut Anfragebeantwortung - die zuständige Fachabteilung seines Ressorts angewiesen hat, einen Textvorschlag für eine allfällige Novellierung der zitierten Gesetzesbestimmung zu erarbeiten, da hiedurch eine legistische Klarstellung erfolgen könnte und es nicht erst der Interpretation bedürfte, um eine sinnvolle Anwendung des § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung zu gewährleisten.

Interessanter noch als die mit dem § 4 Abs. 5 a der Straßenverkehrsordnung unmittelbar zusammenhängenden Fragen ist jedoch die in der Anfragebeantwortung vom Bundesminister für Inneres - möglicherweise unbewußt - aufgeworfene Problematik der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 18 Abs. 1 B-VG) im Bereiche des Innenressorts schlechthin. Folgend den Ausführungen des Innenministers könnte man den Eindruck gewinnen, daß er bzw. die ihm unterstellten Behörden und Organe immer nur über ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag tätig werden. Dies gibt zu Verwunderung Anlaß, zumal bekannt ist, daß einerseits im Innenressort in weiten Bereichen behördenintern nur mit dem auf Artikel 20 Abs. 1 B-VG gestützten, nicht im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 B-VG determinierten Weisungsrecht operiert wird und andererseits auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei dem im

- 4 -

Artikel 18 Abs. 1 B-VG normierten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ganz generell nur unzureichend entsprochen wird.

Aus diesem Grunde fordert die Österreichische Volkspartei schon seit Jahren die Schaffung eines Polizeibefugnisgesetzes und hat noch während der Zeit, als sie Regierungsverantwortung trug, am 6.5.1969 eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei (Polizeibefugnisgesetz; 1268 d.Beilagen, XI.GP) im Nationalrat eingebracht und die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes - in den Erläuternden Bemerkungen - damit begründet, die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Exekutivorgane auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei in einer den rechtsstaatlichen Forderungen entsprechenden Weise eindeutig zu bestimmen, da sich gezeigt hat, daß die gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung sicherheitspolizeilicher Befugnisse vielfach u n z u r e i c h e n d sind.

Da es während der XI.Gesetzgebungsperiode zu keiner abschließenden Verhandlung der Regierungsvorlage kam, forderte die Österreichische Volkspartei in den folgenden Jahren der sozialistischen Alleinregierung immer wieder die Schaffung eines Polizeibefugnisgesetzes, stieß jedoch mit fortschreitender Zeit auf immer stärkere Ablehnung von seiten der Sozialisten. Wenn der Bundesminister für Inneres daher wirklich ein so eifriger Verfechter des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist, wie er dies in seiner Anfragebeantwortung beteuert, müßte er sich in logischer Konsequenz auch für die Schaffung eines Polizeibefugnisgesetzes einsetzen.

- 5 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) Wann ist damit zu rechnen, daß in Ihrem Ressort ein endgültiger Textvorschlag zur Novellierung des § 4 Abs.5a der Straßenverkehrsordnung vorliegen wird, der ausdrücklich vorsieht, daß die Polizei- und Gendarmerieorgane auch bei Unfällen mit bloßen Sachschäden Unfallskizzen anzufertigen haben?
- 2) Sind Sie bereit, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung im Rahmen des von Ihnen propagierten "Bürger-service" durch Weisung (Art.20 Abs. 1 B-VG) zu veranlassen, daß bei der Aufnahme eines Verkehrsunfalls, bei dem nur Sachschäden entstanden sind, eine Unfallskizze angefertigt wird?
- 3) Treten Sie dafür ein, den gesamten Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei in einer den rechtsstaatlichen Forderungen entsprechenden Weise eindeutig zu bestimmen?
- 4) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 5) Wenn ja:
 - a) Befürworten Sie daher die Schaffung eines Polizeibefugnisgesetzes?
 - b) Werden in Ihrem Ressort Vorarbeiten für einen solchen Gesetzesentwurf geleistet?
 - c) Wann ist damit zu rechnen, daß diese Vorarbeiten abgeschlossen sein werden und ein Ministerialentwurf zur Begutachtung versandt werden wird?